

Merkblatt

Verfahren bei Leistungsbeziehern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie dem Sozialgesetzbuch XII zur

Absicherung im Krankheitsfall über die Kreisverwaltung Neuwied

Asylbewerber:

Asylbewerber erhalten auf Nachfrage bei der Kreisverwaltung Neuwied –Abteilung Soziales- einen:

- **Abrechnungsschein für einen Allgemeinmediziner**
- **Abrechnungsschein zum Zahnarzt**
- **Überweisungsschein zum Gynäkologen**

Eine vom Hausarzt ausgestellte **Überweisung zum Facharzt** muss zur **vorherigen Genehmigung** der Kreisverwaltung Neuwied –Abteilung Soziales- vorgelegt werden.

Dieser Überweisungsschein wird zur Überprüfung, ob die Maßnahme nach Art und Umfang erforderlich ist, von den Sachbearbeiterinnen der Krankenhilfe an das Gesundheitsamt zur Stellungnahme gesandt.

Nach der Stellungnahme (die der Krankenhilfestelle zugesandt wird) erfolgt eine schriftliche Bewilligung mit genehmigtem Überweisungsschein oder eine schriftliche Ablehnung an den Hilfeempfänger.

Zusatzinformation:

Zur Überprüfung des Gesundheitsamtes erfolgt meistens eine schriftliche Einladung mit Termin zur persönlichen Vorsprache beim Gesundheitsamt an den Hilfeempfänger. Des Weiteren werden oftmals Unterlagen des zuvor behandelnden Arztes durch das Gesundheitsamt angefordert.

Alle übrigen Maßnahmen, wie Verordnung besonders teurer Arzneimittel sowie von Röntgen- oder anderen Sachleistungen, von Bädern aller Art, Massagen, Bestrahlungen, von Nähr- und Stärkungsmitteln, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln (z.B. Brillen, Krankenpflegeartikeln u.a.) sowie die stationäre Einweisung in ein Krankenhaus, abgesehen von Eilfällen, bedürfen der **vorherigen schriftlichen Genehmigungen durch die Krankenhilfestelle** der Abteilung Soziales und werden immer im Einzelfall entschieden.

Abwesenheit des behandelnden Arztes:

Falls ein Abrechnungsschein bereits bei einem Arzt vorgelegt wurde, der sich zeitweise in Urlaub befindet, kann durch den Vertretungsarzt, ein Vertretungsschein bei der Krankenhilfestelle angefordert werden. Ansonsten ist der Hilfeempfänger verpflichtet, **immer** den gleichen Arzt im Quartal (solange der Krankenschein gültig ist) aufzusuchen.



Leistungsbezieher nach dem SGB XII, 5. Kapitel sowie Leistungsbezieher gemäß § 2 AsylbLG:

Leistungsempfänger nach dem SGB XII und Leistungsbezieher gemäß § 2 AsylbLG, die im Krankheitsfall über die Kreisverwaltung Neuwied abgesichert sind, erhalten auf Nachfrage bei der Krankenhilfestelle einen:

- **Abrechnungsschein für einen Allgemeinmediziner**
- **Abrechnungsschein zum Zahnarzt**

Erhält der Hilfeempfänger vom Allgemeinmediziner einen Überweisungsschein, ist dieser mit einer Kopie des gültigen Allgemeinmedizinerscheines (ohne vorherige Genehmigung durch die Kreisverwaltung) bei dem Facharzt abzugeben. (Original Überweisungsschein und Kopie des gültigen Allgemeinmedizinerscheines)

Alle übrigen Maßnahmen, wie Verordnung besonders teurer Arzneimittel, Bädern aller Art, Massagen, Krankengymnastik, Bestrahlungen, Nähr- und Stärkungsmitteln, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln (z.B. Krankenpflegeartikeln u.a.) sowie die stationäre Einweisung in ein Krankenhaus, abgesehen von Eilfällen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Krankenhilfestelle und werden immer im Einzelfall entschieden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Kreisverwaltung Neuwied
–Abteilung Soziales- unter:

02631/803 311 oder **02631/803 357**

Kreisverwaltung Neuwied
Abteilung Soziales
Wilhelm-Leuschner-Str. 9
56565 Neuwied

